

Oö. Senioren Erholungs- oder Kurzuschuss Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Soziales Bahnhofplatz 1 4021 Linz Eingangsstempel Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit)

Staatsangehörigkeit 1.2 Familienstand				
Titel				
Geschlecht Geburtsdatum Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJ) Staatsangehörigkeit 1.2 Familienstand ledig verheiratet geschieden getrennt lebend Lebensgemeinschaft eingetragene Partne 1.3 Kontaktdaten E-Mail Telefon 1.4 Hauptwohnsitz Straße Numr PLZ Ort 1.5 Bankverbindung IBAN BIC Kontoinhabende Person Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahi (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichisch Erholungs- / Kurvorhaben 2.1 Aufenthalt Mitreisende Person von bis				
Geburtsdatum Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) Staatsangehörigkeit 1.2 Familienstand				
Osterreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) \				
1.2 Familienstand				
1.2 Familienstand	Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ)			
1.3 Kontaktdaten E-Mail Telefon 1.4 Hauptwohnsitz Straße PLZ Ort 1.5 Bankverbindung IBAN BIC Kontoinhabende Person Die IBAN is die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichisch Erholungs-/ Kurvorhaben 2.1 Aufenthalt Mitreisende Person von bis				
1.3 Kontaktdaten E-Mail Telefon 1.4 Hauptwohnsitz Straße	○ verwitwe			
Telefon	rschaft			
1.4 Hauptwohnsitz Straße				
1.5 Bankverbindung BIC Kontoinhabende Person Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichisch Erholungs- / Kurvorhaben 2.1 Aufenthalt Mitreisende Person von				
1.5 Bankverbindung BIC Kontoinhabende Person Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichisch Erholungs- / Kurvorhaben 2.1 Aufenthalt Mitreisende Person von	ner			
BIC Kontoinhabende Person Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichisch Erholungs- / Kurvorhaben 2.1 Aufenthalt Mitreisende Person von				
Kontoinhabende Person Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichisch Erholungs- / Kurvorhaben 2.1 Aufenthalt Mitreisende Person von				
Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichisch Erholungs- / Kurvorhaben 2.1 Aufenthalt Mitreisende Person von bis				
2.1 Aufenthalt Mitreisende Person bis				
von bis				
Ort				
Ort				
2.4 Zuschuss Erhalten Sie von anderen Stellen einen Zuschuss?				
O Ja, Euro Auszahlende Stelle				

Stand: September 2021 Seite 1 von 4



Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie keine Originalunterlagen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- 1. Belege von sämtlichen Einkünften (Pension, Unterhaltsleistungen, Unfallrente, Vermietung, Verpachtung, Leibrente, usw.) eines Monats des laufenden Jahres (Kontoauszug bzw. Überweisungsbeleg)
 - Legen Sie auch die Einkommensbelege Ihrer Frau/Ihres Mannes bzw. Ihrer Lebensgefährtin/Ihres Lebensgefährten bei.
- 2. Belege von der Miete, Wohn- u. Mietzinsbeihilfe (bei Pensionen mit Ausgleichszulage nicht erforderlich)
- 3. Aufenthaltsbestätigung
- 4. Saldierte Hotelrechnung oder Einzahlungsbeleg der angefallenen Kosten.

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

3. Erklärung

- Ich erkläre, dass mir die Richtlinien für die Oö. Senioren-Erholungsaktion bekannt sind und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne. Außerdem erkläre ich, dass meine Angaben richtig sind und unwahre Angaben zur Rückzahlung eines bereits erhaltenen Zuschusses führen.
- Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zweck der Gewährung von Förderungsmitteln verarbeitet werden und nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass Name und Adresse sowie Höhe des Zuschusses in Förderungsberichten verarbeitet werden.

Hinweis nach EU Datenschutz-Grundverordnung

1. Datenschutzbeauftragte für das Amt der Oö. Landesregierung:

KPMG Security Services GmbH Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at Telefon: +(43) 732 6938 2610

- 2. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung eines Vertrags (Gewährung von Förderungsmitteln), dessen Vertragspartei die betroffene Person ist.
- 3. Die erhoben personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an folgende Empfänger übermittelt: Bezirksverwaltungsbehörden, Träger der Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Kooperation iSd § 19 Oö. BMSG. Verfahrensbeteiligte, beigezogene Sachverständige, ersuchte oder beauftragte Behörden, Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Finanzbehörden, Fremdenbehörden.
- 4. Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).
- 5. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
- 6. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.
 - Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.
- 7. Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Nähere Auskünfte sowie Formblätter für das Ansuchen erhalten Sie beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. (0732) 7720-15079 bzw. im Internet unter <u>www.land-oberoesterreich.gv.at</u> > Service > Förderungen > Gesellschaft und Soziales > Ältere Menschen

Ort, Datum	Unterschrift antragstellende Person

Aufenthaltsbestätigung		vom Beherbergungsbetrieb oder dem Gemeindeamt des Urlaubs- / Kurortes auszufüllen
Es wird bestätigt, dass sich		
_	Vorname	
	Familienname / Nachname	
Adresse	Straße	Nummer
	PLZOrt _	
und die Mitreisende Person	Vorname	
Adresse		Nummer
	PLZOrt _	
vom		bis
in		aufgehalten hat / haben.
		· ·
Ort, Da	atum	Unterschrift und Stampiglie des Beherbergungsbetriebes oder des Gemeindeamtes im Ort des Urlaubs- / Kurortes

Euro

vom Amt der Oö. Landesregierung auszufüllen

Kontakt / Einreichung

Errechnetes Monatseinkommen

Amtsvermerk

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

Anschrift Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-150 79

• Fax (+43 732) 77 20-21 56 19

• E-Mail <u>so.post@ooe.gv.at</u>

• Kundendienststunden: Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung

Richtlinien bzw. Förderungsvoraussetzungen

für die Oö. Senioren-Erholungsaktion für Erholungsaufenhalte ab 1. Oktober 2008

- Das Land Oberösterreich gewährt Senioren (Pensionisten) mit geringem Einkommen zu den Kosten eines Erholungs- oder Kuraufenthaltes in Österreich und im EU-Raum sowie in Ländern, die an Österreich angrenzen, unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen einen Zuschuss:
 - · Untere Altersgrenze: 60 Jahre
 - · Aufenthaltsdauer:

Mindestens 1 Woche (5 Arbeitstage bzw. 4 Übernachtungen), höchstens 3 Wochen pro Kalenderjahr. (Für Vier-Tagesfahrten wird kein Zuschuss gewährt).

- Obere Einkommensgrenze:
 - Der jeweilige, gemäß den Bestimmungen des ASVG geltende Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende bzw. verheiratete Personen.
 - (Das Pflegegeld wird nicht angerechnet. Die Miete bzw. ein angenommener Aufwand für Unterkunft oder für die Erhaltungskosten eines Hauses/Eigentumswohnung in der Höhe von 90 Euro wird vom Einkommen abgezogen).
- · Höhe des Zuschusses:
 - Im Regelfall die Hälfte der Gesamtkosten, jedoch mindestens 60 Euro und höchstens 90 Euro pro Person und Woche.
- 2. **Das Ansuchen ist** beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, bis spätestens drei Monate **nach Absolvierung des Erholungs-/Kuraufenthaltes einzubringen**. Ansuchen, die später abgegeben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3. Das Ansuchen ist gleichzeitig mit der Aufenthaltsbestätigung sowie der bezahlten Rechnung des Beherbergungsbetriebes (Heim, Gasthaus, Hotel, Pension, usw.) oder mit Einzahlungsbelegen einzubringen.
 Bei Seniorenwochen, Pensionistentreffen, usw. ist anstelle der Aufenthaltsbestätigung auf dem Ansuchen die Vorlage einer Sammelbestätigung mit Angabe der Kosten möglich.
- 4. Beinhaltet eine Rechnung lediglich Kosten für Nächtigung mit/ohne Frühstück, wird ein Pauschalbetrag von 15 Euro/ Tag dazugerechnet.
- 5. Die förderwerbende Person erhält über die Erledigung des Ansuchens eine schriftliche Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.
- 6. Die Anweisung des Zuschusses erfolgt im direkten Weg an den/die Förderungswerber/in.
- 7. Es wird darauf hingewiesen, dass auf diese Leistung kein Rechtsanspruch besteht und dass eine Förderung nur nach Maßgabe der tatsächlich im laufenden Verwaltungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist.
- 8. Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Erholungs-, Kur- und Genesungsaufenthalte nur dann ein Zuschuss gewährt wird, wenn die Kosten aus Eigenmitteln getragen werden und von einem Sozialversicherungsträger lediglich ein Zuschuss geleistet wird.
 - Vom Land Oberösterreich wird somit kein Zuschuss gewährt, wenn es sich um eine bewilligte Maßnahme handelt und den Hauptanteil der Kosten ein Sozialversicherungsträger übernimmt.